

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Hermagor

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 8. März 2021, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (483/2021), über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Hermagor.

Aufgrund § 4 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Betreten von Schipisten

(1) Schipisten dürfen von Personen, die zum Zweck der Ausübung des Schi- und Snowboardsports oder zur sonstigen körperlichen und psychischen Erholung unmittelbar zuvor eine Seilbahn nach dem Seilbahngesetz 2003 (dazu zählen auch Schlepplifte, Anm.) benutzt haben, nur betreten werden, wenn diese über einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 verfügen, deren Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf. Dieser Nachweis ist für eine Überprüfung durch die Gesundheitsbehörde für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

(2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten,

2. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz oder

3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser in den letzten sechs Monaten für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde,

gleichzuhalten.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.

(4) Als Betreten im Sinne des Abs. 1 gilt auch das Verweilen.

§ 2

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmegesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021, eine Verwaltungsübertretung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 18. März 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 19. Februar 2021, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (464/2021), über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Hermagor, geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2021, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (466/2021) und durch Verordnung vom 5. März 2021, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (481/2021), außer Kraft.

Hermagor, am 8. März 2021

Der Bezirkshauptmann i.V.
Mag. F i a n

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.